

[REDACTED]
(Name, Vorname)

18.1.22

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-2HG.

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 11/20 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

30456/16

Landgericht Kiel
W.M. 1
Im Namen des Volkes

in dem Rechtswidrig

der Frau Sophia Schwarte,
Preester Str. 133, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schröder & Tindler,
Feldstr. 7, 24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten
durch den Vorstand Klaus Schumann,
Holstenauer Str. 5, 24105 Kiel

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lorenzen & Patow,
Bertholdallee 9, 22307 Hamburg

Gut das Landgericht Kiel, Zinshammer 3,
durch den Richter am Landgericht Dr.
Menz als Einzelrichter auf die mindelike

²
Verhandlung vom 16.1.17 für Recht erlaubt,

1. Die Zwangsabberufung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Hans Schaffert, Würzburg ist ungültig und für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erststellige vollstreckbare Aburkunde der im Antrag zu 1) vereinbarte vollstreckbare Urkunde an die Klagte überzuweisen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

30456/16

Landgericht Kiel
Werk

Im Namen des Volkes

an dem Rechtsstreit

der Frau Sophia Schwante,
Preestor Str. 133, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schröder & Fiedler,
Feldstr. 7, 24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten
durch den Vorstand Klaus Schumann,
Holstenauer Str. 5, 24105 Kiel

- Schlagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lorenzen & Partner,
Bertholdallee 9, 22307 Hamburg

Gut das Landgericht Kiel, Zinckhammer 3,
durch den Richter am Landgericht Dr.
Menz als Einzelrichter auf die mindliche

²
Verhandlung vom 16.1.17 für Recht erlaubt:

1. Die Anwartschaftserklärung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Hans Schaffter, Wohlrothe 234, ist für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte wird versteilt, die ihr erststelle vollstreckbare Anwartschaftserklärung der im Antrag zu 1.) vereinbarte vollstreckbare Urkunde an die Kiegerin heranzugele.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- Tatsachen -

Die Klägerin weitet sich gegen die zwangs vollstreckbare Belagter aus einer notariellen Urkunde in ihr Grundstück in Bohsee und verlangt die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde von der Belagten heraus.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, Dachstr. 3, Bohsee mit einem gesetzlichen Marktwert von 32.000,00 EUR.

Die Belagte ist eine Bank, die der Schwester der Klägerin ein Darlehen i.H.v. 30.000 € gewährt.

Am 24.8.2015 kamen die Klägerin und ihre Schwester Maria Gercke gemeinsam zur Belagten. Die Schwester war zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig. Ihre Anteilspruchte an der Geschäftsfähigkeit zu zweien, bestanden nicht.

Die Schwester unterzeichnete einen Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer 13579 i.H.v. 30.000 €. Unter Ziffer 5 „Sicherheiten“ wurde vermehrt „erwangige Buchgutschrift in Darlehenshöhe mit Zwangs vollstreckungs-

unterwerfung durch Frau Sophia Schärzer¹⁴.

In demselben Tonin einigten sich die Parteien über die Bestellung einer Bankgrundschuld wegen dieser Forderung i.H.v. 30.000 € als Sicherheit. Die Klägerin unterschrieb in diesem Zuge eine Sicherungsvereinbarung mit der Beklagten. Unter „Sicherungsgeber“ sind Name und Adresse der Klägerin angeführt. Unter „Sicherungszieh“ ist ein Haken bei dem Absatz „Sicherung aller Ansprüche, die der Bank aus dem nachstehend beschriebenen Kreditvertrag entstehen und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Laufzeit des Kredits verlängert wird“ gesetzt. Für die weiteren Einzelheiten des Inhalts wird auf Anlage K6 Bezug genommen.

Die Klägerin erstellte in der Folge eine Bankgrundschuld am ihrem Grundstück i.H.v. 30.000 €.

In der Wurde Rolle Nr. 284/15 des Notars Dr. Heinz Schäffert vom 1.9.2015 unterwarf sie sich wegen des Grundschuldbetrags und der Fristen unter die sofortige Zwangsrückstreckung in den befesteten Grundbesitz. Die Grundschuld wurde ordnungsgemäß ins Grundbuch eingetragen.

Am 21.9.2015 zogte die Beklagte die Darlehensurkunde i.H.v. 30.000€ auf das Konto Nr. 12345678 der Schwestern bei der Sparkasse Kiel, was zu diesem Zeitpunkt im Plus geführt wurde, aus.

Am 24. und 26.9.2015 hat die Tochter der Schwestern, Frau Vera Gercke, die bei der Schwestern der Klägerin wohnt und sich um diese kümmerte, die 30.000€ in zwei Abhebungen ab, ohne über eine entsprechende Vollmacht zu verfügen. Wie sie in der Folge mit dem Betrag verfügte, ist nicht angelebt. Die Schwestern kann der Betrag nicht zu Gunze.

* Ihre Tochter ist arbeits-, vermögens- und einkommenslos.

Nachdem infolge des ersten Fälligkeitstermin am 1.10.2015 keine Ratenzahlungen bei der Beklagten eingingen und sie die Schwestern mit Schreiben vom 15.1.2016 erfolglos zur Zahlung aufgefordert hatte, kündigte die Beklagte unter dem 1.7.2016 den Darlehensvertrag und stellte die Rettbarkeit fällig.

Am 7.2.2016 wurde ein Gutachten über die Schwestern der Klägerin erstellt, in dem eine präzise Demenz vom Alzheimer-Typ festgestellt wurde.

Am 1.3.2016 wurde durch Beschluss des⁶ Amtsgerichts Kiel der Schreiber der Klägerin die Betreuung Meyer (u.a. für den Verlust der Vermögenssorge) bestellt.

Am 23.3.2016 informierte sich die Betreuerin bei der Sparkasse Kiel über die Vermögensverhältnisse der Schwester und erhielt Kenntnis von dem Dokumentenvertrag und den Abstimmungen vom 24. und 26.9.2015. Sie wurde gem. 16766 II 2 BGB unterrichtet.

Mit Schreiben vom 29.4.2016, eingegangen bei der Klägerin am 4.5.2016, kündigte die Beklagte die Grundschuld gegenüber der Klägerin.

Mit Schreiben vom 9.10.2016 teilte sie ihr mit, dass sie nunmehr die Zwangsvollstreckung aus der Akkordie vom 1.9.2015 einleiten werde. Sie benötigt eine vollstreckbare Anfertigung.

Relevanz?

{ Davon abgesehen hat die Klägerin unter dem 7.11.2016 Klage erheben.

Unter dem 5.12.2016 bot die Betreuerin mit Namen der Schwester der Beklagten schriftlich die Abtretung etwaig bestehender

7

der Bankansprüche gegen die Sparte
Kiel an.

Die Klägerin meint, der Darlehensvertrag
sei unwidrige und der Beklagte daher
verwirkt, gegen sie aus der Grundschuld
verantworlt.

Ihre Schwester sei zudem erreichbar.

Sie beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus der voll-
streckbaren Urkunde vom 1.5.2015 des
Notars Dr. Hertz Schaffet, Aktennummer
234/15 für unzulässig zu erklären,

2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr
erstellte vollstreckbare Ansetzung der
im Antrag zu 1.) berechneten voll-
streckbaren Urkunde an sie heranzu-
führen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass auch ihre Rückforderungs-
ansprüche gegen die Darlehennehmer be-
wahrt sind.

- Entscheidungsgründe -

Die Klage ist unlässig und begründet.

I.

Die Klage ist unlässig.

welche Einwendungen
gibt es?

Mit ihrem Antrag in 1.) macht die Klägerin Einwendungen aus einem Sicherungsvertrag gegenüber der Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 1.9.2015 geltend.

Diese Klage ist als Vollstreckungsklage gem. § 767 I ZPO statthaft. Gemäß § 795 Abs. 1 ZPO ist § 767 I ZPO auf die Zwangsvollstreckung aus einer der vorliegenden notariellen Urkunde gem. § 794 I Nr. 5 ZPO entsprechend anwendbar.

Der Antrag in 2.) ist als Titelherausgabe-Klage gem. § 321 BGB analog statthaft, den die Klägerin die vollstreckbare Ausfertigung herausfordert. Dieser Antrag kann bereits gemeinsam mit der Vollstreckungsklage geltend gemacht werden, da eine Absehung von § 767 I ZPO in diesem Fall nicht droht und die Klägerin nur bei Ausfertigung der vollstreckbaren Ausfertigung

9

vor einer Vollstreckung durch die Beklagte
vollumfanglich geschützt ist.

Für beide Anträge ist das Landgericht
Kiel zuständig.

Für die Vollstreckungsaufschlagnage folgt dies,
da sich die Klagen in der notariellen Urkunde
vom 1.9.2015 der sofortigen Zwangsver-
steckung in ihr Grundstück unterworfen
hat, öffentlich aus 9800 ~~zu~~ 280. Das Grund-
stück ist in Bohssee gelungen, das in den Be-
reich des Landgericht Kiel fällt.

Sachlich folgt die Zuständigkeit des Land-
gerichts aus 9923 Nr. 1, 71 I GVG, da der
Scheitwert den Betrag von 5.000 € übersteigt.

93 280.

Für die Titelherausgabegeklage ergibt sich die
öffentliche Zuständigkeit aus 977 I 280
und die sachliche Zuständigkeit aus 9923 Nr. 1,
71 I GVG.

Die Rechts- und Parteifähigkeit der Beklagten
gem. § 950, 51 280 folgt aus § 1 I 1 Abs.
und § 78 I Abs. Die Beklagte wird durch
ihren Vorstand vertreten.

Schließlich besteht für beide Anträge das
notwendige Rechtschlussbedürfnis, da die

bzgl. Titelbestreit
rechtsschichtlicher
angf 775 280

Befürchte die Zwangsverhinderung bereits¹¹ angedroht hat und sie noch nicht bean-
det ist. Zudem ist sie in Ressitz der
vertraglichen Aussetzung, was den Recht-
schutz für § 371 BGB analog begründet.

| 260 280

Beide Anträge kann die Klägerin in einer
Klage verhindern, da sie sich gegen denselben
Befürchten richten und, jeweils dass Land-
gericht Kiel zuständig ist.

I.

Die zulässige Klage ist und begründet.

1.

Die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 779 Abs. 1, Ziff. I ZPO ist begründet, da die Klägerin sachbefugt ist und ihr aus dem Sicherungsvortrag materiell-rechtliche Einwendungen gegen den festgestellten Anspruch aus § 1147 BGB entstehen, deren Bekämpfung nicht gem. § 767 I, II ZPO ausgeschlossen sind.

a)

Die Sachbefugnis besteht, da die Beklagte gegen die Klägerin aus der Grundschatzbestellungsabsicht vorgehen will und beide darin benannt sind, einmal die Klägerin als Vollstreckungsschuldnerin, einmal die Beklagte als -gläubigerin.

b)

Der Kläger steht gegen die Zwangsabschöpfung aus der Wende vom 1.9.2015 die Einwendung aus dem Sicherungs-

gut!

vertrag auf Rückgewähr der Grundschuld
zu, dass sie im Wege der dolo agit - Fehl-
rente gem. § 242 BGB entgegthalten kann.

Der Einwand fehlender Akteursersteid greift nicht durch.
Die Sicherungsvereinbarung zwischen der Klägerin
und der Beklagten vom 24.8.2015 verknüpft
das schuldrechtliche Darlehen der Beklag-
ten an die Schwester der Klägerin mit
der davon abstrakten Grundschuldbes-
stimmung zugunsten der Beklagten, die
gem. §§ 873 I 2. Fall, 1191, 1192 I, 1117
1116 II BGB wirksam erfolgt ist.

Außerdem der Sicherungsvereinbarung (Anlage
K6) dient die Grundschuld der Sicherung
aller Ansprüche, die der Bank aus dem
Kreditvertrag vom 24.8.2015 mit der
Schwester zu stehen.

a)

Die Klägerin kann sich auf den Sicherungs-
vertrag berufen, da sie die Sicherungs-
gebiene i.A. Dass die Sicherheit letztlich auf
Veranlassung der Schwester bestellt wurde,
steht dem nicht entgegen.

Bei Sicherung einer Kunden Schuld - wie
hier - kann aus der Perspektive des
Sicherungsnehmers - hier der Beklagten -
nur regelmäßig der Schuldner als Sicherungs-
geber beweicht sein. Zwingend ist dies

aber nicht, da der Eigentümer - hier die ⁷³
Klägerin - in der Regel erkennbar ein eigenes
Vermögensobjekt erbringt.

Allerdings folgt hier bereits aus der Ver-
tragsabschlußschluß, dass die Klägerin
Sicherungsgebinde ist. Unter „Sicherungsge-
binde“ ihr Name und ihre Adresse ange-
tragen.

Die gemeinsame Wahrnehmung des Formulars
führt zu keiner anderen Bewertung, da
es sich um getrennte Vertragsformulare
handelt und überdies aus Ziffer 5 des
Parteienvertrags ersichtlich ist, dass Sicherungs-
gebinde und Schuldnerin ansehn der Ziffern
sollen, die Buchstabschild als Sicherheit
namenlich durch die Klägerin bestellt werden
soll.

b3)

Der Beklagte steht keine Ansprüche
zu, die vom Sicherungszweck gedeckt
sind.

(1)

Der Beklagte steht kein Parteienwidrhal-
lungsanspruch gem. § 488 I 2 BGB gegen
die Schwerter der Klägerin zu.

Allerdings sind die weiteren Voraussetzungen
des Richterungsanspruchs erfüllt, da

Der Darlehensvertrag zwischen der Beflagten und der Schwester der Klägerin ist gem.

§§ 105, 104 Nr. 2 BGB richtig, da die Schwester im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geschäftsunfähig war.

(2)

Ein gerichtlicher Anspruch der Beflagten besteht auch nicht in dem Rückforderungsanspruch gegen die Darlehensnehmerin gem.

§ 812 I 1, 1. Fall BGB.

Allerdings liegen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vor.

Die Darlehensnehmerin hat durch die Auszahlung der Darlehenssumme am 21.9.75 in dem Auszahlungsanspruch des Kontoguthabens gegen die kontoführende Sparkasse Kiel einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

Dies geschieht auch durch Leistung der Beklagten, die in der Auszahlung ihre vereinbarte Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag vom 24.8.75 zu erfüllen glaubte.

Schließlich fehlt es auch an einem Rechts-

grund für die Leistung, da der Darlehensvertrag gem. § 105 I BGB nichtig war.

Nach § 818 II BGB ist die Darlehensnehmerin, da sie den erlangten Auszahlungsanspruch nicht in natura an die Befragte herantreiben kann, grundsätzlich zu Wertsache i.H.v. der ausgeschütteten Summe, die Darlehensnehmerin i.H.v. 10.000 € verpflichtet.

Dieser Anspruch ist auch vom Sicherungszweck

besteht - wie hier - die eigentliche gerichtete Schuld nicht, eichert die Grundschuld grundsätzlich auch ohne Festlegung um Sicherungsvertrag nach regelmäßiger Parolenübereinstimmung sowie die Rückerstattung aus § 812 BGB. Ob dies auch in dem hier vorliegenden Konstellation der Fall wäre, bedarf indes keiner abschließender Entscheidung, da der Rückerstattungsanspruch ohnehin gem. § 818 III BGB wegen Entziehung der Darlehensnehmerin ausgeschlossen ist.

§ 818 III BGB beschränkt den auf Wertsache gem. § 818 II BGB gerichteten Belehrungs-

anspruch auf dasjenige, was bei dem Empfänger als Beisehung noch vorhanden ist und fortsteht.

Bei der Darlehennahme besteht eine Beisehung nicht fort.

Allerdings folgt dies nicht schon daraus, dass die Darlehennahme am 24. und 26.9.15 von der Tochter der Darlehensnehmerin abgelehnt wurde.

Zwar ist das Geld der Darlehensnehmer selbst nicht zugute gekommen und der Verbleib des Geldes unklar.

Die Beisehung steht indes fort, da die Darlehensnehmerin in Zusammenhang mit der Weitergabe des Geldes einen Anspruch gegen Dritte erwarten fort.

Ein solcher Anspruch gegen die eigene Tochter
Ein solcher liegt indes nicht in einem
Schadensersatzanspruch gegen die eigene
Tochter. Dann dieser ist, da sie verme-
gens-, einkommens- und arbeitslos ist praktisch
wertlos.

E. Ersteanspruch besteht indes gegen die konkurrenzende Bank gem. § 675 u. S. 2 BGB wegen eines nicht antwortenden Zah-

(9823 II 36 B
11.2.63 StGB)

Zahlungsvorgangs.

Die Sparkasse hat die Anzahlung an die Tochter am 24. und 26.9.75 aufgrund des zwischen ihr und der Darlehensnehmer bestehenden Zahlungsleistungssvertrags gem. § 675 I 1 BGB vorgenommen.

Dieser Zahlungsvorgang war gem. § 675 I 1 BGB nicht autorisiert.

Damit ist ein Zahlungsvorgang nur wirksam, wenn der Zähler diesem zustimmt hat.

Eine entsprechende Zustimmung ist weder vorgetragen noch ermittelbar.

Auch eine Vollmacht der Tochter zur Anzahlungsveränderung liegt nicht vor.

Eine solche folgt auch nicht aus Rechts schreibgesichtspunkten. Für eine Duldungs- oder Anschein vollmacht fehlt es an einem nachvollgbaren Rechtschreib. Überdies ist die Darlehensnehmerin als Geschäftsunfertige schutzwürdig.

Aufgrund der fehlenden Autorisierung hat die Darlehensnehmerin einen Anspruch auf Restitutio n des Betrages.

Hierzu ist die Darlehennehmer grundsätzlich zum Wettbewerb verpflichtet.

Der Anspruch ist endlich nicht zweifelhaft, da die Ausschlussfrist des § 676 II 2 BGB noch läuft. Es ist ~~so~~ in diesem Kontext auf die Kenntnis und Information der wissamen Geschäftskräfte Beträgerin abzustellen (§ 190 2 BGB), die diese erst am 23.8.76 erkannt hat.

Die Darlehennehmer ist vorsorglich aber ausnahmsweise durch den Abtretungsangebot seitens der Befreuer (§ 190 2 BGB) an die Beklagte im Hinblick auf den Anspruch aus § 675 a S. 2 BGB befreit.

Dies folgt aus der besonderen Schutzbefürchtigkeit des Darlehennehmers als Geschäftsfähige: indem besteht das schwierige Interesse, die Klage vor einer Vollstreckung zu bewahren.

Das Angebot zur Abtretung genügt, da der Vertragsschluss nur noch von der geschlossenen abhängt und sie diesen gem. § 242 BGB billigerweise nicht verweigern kann.

2.

Die Titelbeweisgarantie gem. § 371 BGB
analog ist ebenfalls begründet, da die
zwangsabtrechnung aus dem Titel wegen
der Einwendungen der Käger aus dem
Scheesvertrag i. V. § 242 BGB zulässig

A.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt
aus § 31 I 1 ZPO.

Herrn H.

Ritter

Eine deutlich über den Durchschnittsniveau liegende Bearbeitung, die mit

sehr gut - 16 Punkte -
bewertet werden kann.

- der TB gelingt gut!
- benennen Sie die zu präzise natursc.-rechtliche Einheiten möglichst schon i.R.d. Stoffhaftigkeit präzise
- außerdem gibt Ihre Bearbeitung neben einer Veränderung zu kritik. Diese ist außerst gelungen! Nur ein alle wesentlichen Aspekte wurden gesucht und überzeugend bearbeitet.

In Sichtung an die Prüfung des IfA 18 III BGB
würden allenfalls noch Anpassungen an
IfA 18 II, § 19 BGB wahrscheinlich gewesen

lsw

29.01.22